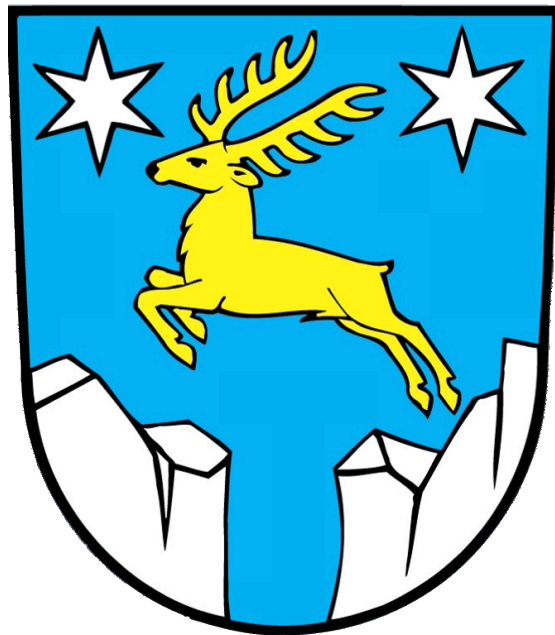


Politische Gemeinde Rüthi



**Fondsreglement
"Rüthner helfen Rüthnern"**

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Rüthi erlässt gestützt auf

- Art. 3 ff. des Gemeindegesetzes¹
- Art. 27 Gemeindeordnung

folgendes Reglement:

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Äufnung, Verwendung, Verwaltung und Auflösung des Fonds «Rüthner helfen Rüthnern».

Art. 2 Zweck

Der Fonds «Rüthner helfen Rüthnern» (Konto-Nr. 209100) der politischen Gemeinde Rüthi bezweckt die einmalige Unterstützung der Rüthner Bevölkerung in speziell schwierigen Lebenslagen. Insbesondere mit Beiträgen für:

- a) Essen;
- b) Kleider, Schuhe;
- c) Gesundheitskosten, Beteiligung an notwendigen Zahnarztkosten;
- d) Kosten für ausserfamiliäre Betreuung;
- e) Lager, Musikunterricht/-instrumente, Schulbücher, Weiterbildung/Kurse;
- f) Fahrtkosten;
- g) Dringliche notwendige Haushaltsanschaffungen.

Art. 3 Änderung der Zweckbestimmung

Der Gemeinderat kann eine Änderung der Zweckbestimmung beschliessen, wenn die ursprüngliche Zweckbestimmung aufgrund veränderter Verhältnisse nicht mehr erfüllt werden kann.

Bevor eine Änderung der Zweckbestimmung von Spenden beantragt werden kann, ist zu prüfen, ob eine Rückerstattung an die Spenderschaft in Betracht kommt.

Auf eine Rückerstattung der Spende kann verzichtet werden, wenn das Prinzip der Verhältnismässigkeit nicht erfüllt ist oder die Spenderschaft auf Anfrage mit der neuen Zweckbestimmung einverstanden ist (Pflicht zur Rückgabe gemäss Art. 62 OR «ungerechtfertigte Bereicherung»). Das Prinzip der Verhältnismässigkeit gilt als nicht erfüllt, wenn die Spenderschaft nicht oder nicht mehr oder nur mit grossem Aufwand eruierbar ist oder ein unverhältnismässiger Rückerstattungsaufwand entstehen würde bzw. die Spende mehr als 3 Jahre zurückliegt.

Finanzierung, Verwendung, Verwaltung und Auflösung des Fondskapitals

Art. 4 Fondsmittel

Das Fondskapital wird geäufnet durch:

- a) Zuwendungen, Schenkungen und Legate;
- b) Zinserträge.

Art. 5 Unterstützungsgesuche

Unterstützungsgesuche sind dem Ausschuss von «Rüthner helfen Rüthnern» schriftlich einzureichen.

¹ sGS 151.2

Art. 6 Verwaltung

Der Fonds wird als Sondervermögen in der Jahresrechnung der politischen Gemeinde Rüthi geführt.

Art. 7 Auflösung

Der Gemeinderat kann den Fonds «Rüthner helfen Rüthnern» jederzeit auflösen. Das im Zeitpunkt der Auflösung noch bestehende Fondskapital fällt an eine durch den Gemeinderat zu bezeichnende Institution mit ähnlicher Zweckbestimmung.

Fondsausschuss

Art. 8 Zusammensetzung

Der Gemeinderat bestimmt die Zusammensetzung des Fondsausschusses. Er zählt mindestens vier Mitglieder und wird durch das Gemeindepräsidium präsiert.

Art. 9 Aufgaben und Kompetenzen

Der Fondsausschuss nimmt Unterstützungsgesuche entgegen und prüft sie, verwaltet das Fondskapital, erfasst und versendet Spendenschreiben und ist für die Organisation verschiedener Aktionen zuständig. Er informiert den Gemeinderat jährlich mit Aufstellung über die erfolgten Auszahlungen, den Stand des Fondskapitals und über pendente Unterstützungsgesuche.

Über Unterstützungsbeiträge bis zu CHF 5'000 entscheidet der Fonds-Ausschuss selbstständig.

Unterstützungsbeiträge von mehr als CHF 5'000 sind durch den Gemeinderat zu genehmigen.

Schlussbestimmungen

Art. 10 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

Art. 11 Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Vom Gemeinderat erlassen am 24. Januar 2023

Gemeinderat Rüthi

Irene Schocher
Gemeindepräsidentin

Martina Benz
Gemeinderatsschreiberin

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 6. Februar bis 7. März 2023